

Satzung

über die Nutzung des Keltensaals

Der Markt Hohenfels erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Nutzungsordnung.....	Seite 2
§ 1 Anwendungsbereich.....	Seite 2
§ 2 Widmung.....	Seite 2
§ 3 Nutzungszweck.....	Seite 2
§ 4 Nutzungsberechtigte.....	Seite 3
§ 5 Nutzungsantrag.....	Seite 3
§ 6 Versagungsgründe.....	Seite 4
§ 7 Vergabeverfahren.....	Seite 4
§ 8 Nutzungsvertrag.....	Seite 5
§ 9 Nutzungszeiten.....	Seite 5
§ 10 Wirtschaftsbetrieb.....	Seite 5
§ 11 Nutzungsuntersagung, -einstellung.....	Seite 5
§ 12 Übergabe und Rücknahme.....	Seite 6
§ 13 Rechte und Pflichten des Nutzers.....	Seite 6
§ 14 Haftung des Nutzers.....	Seite 8
§ 15 Hausrecht und Hausordnung.....	Seite 8
§ 16 Haftungsfreistellungen und -ausschlüsse.....	Seite 8
Teil 2 Gebührenordnung.....	Seite 9
§ 17 Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Nutzungsentgelten.....	Seite 9
§ 18 Gebühren- und Kostenschuldner.....	Seite 9
§ 19 Höhe der Benutzungsgebühren.....	Seite 9
§ 20 Verarbeitung personenbezogener Daten.....	Seite 9
§ 21 Inkrafttreten.....	Seite 10

Teil 1 Nutzungsordnung

§ 1 Anwendungsbereich

- 1) Die Satzung gilt für alle Räumlichkeiten innerhalb des Keltensaals sowie für die Tiefgarage im Erdgeschoß.
- 2) Zum Keltensaal zählen folgende Räumlichkeiten:
 - a) Veranstaltungssaal (ca. 210 qm) mit Bühne (ca.65 qm)
 - b) Küche mit Ausschank
 - c) Treppenaufgang, Aufzug, Getränkelager, Technikraum, Foyer, Abstellraum
 - d) WC-Anlagen, Nebenraum
 - e) Stuhllager / Bar
 - f) Putzraum
 - g) nur bei zusätzlichem Bedarf: Umkleieräume in der Turnhalle

§ 2 Widmung

- 1) Der Keltensaal und die Tiefgarage sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Hohenfels, die vom Markt Hohenfels betrieben und unterhalten werden. Sie dienen dem Markt Hohenfels als Veranstaltungsstätte mit Parkmöglichkeit.
- 2) Sofern der Keltensaal und die Tiefgarage nicht durch den Markt Hohenfels für eigene Zwecke benötigt werden, können sie nach Maßgabe dieser Satzung den Nutzungsberechtigten für Veranstaltungen entsprechend § 3 zur Verfügung gestellt werden.
- 3) Als Eigentümer und Betreiber des Keltensaals ist der Markt Hohenfels für eine ordnungsgemäße Koordinierung der Vergabe zuständig.
- 4) Auf die Aufrechterhaltung des Keltensaals mit Tiefgarage als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 5) Die Überlassung der Räumlichkeiten stellt eine nicht steuerbare Vermögensverwaltung dar. Sollte das Finanzamt davon abweichen, behält sich der Markt Hohenfels eine Nachberechnung der Umsatzsteuer für nicht steuerbefreite Leistungen vor.

§ 3 Nutzungszweck

- 1) Der Keltensaal dient dem kulturellen, gesellschaftlichen, gewerblichen und politischen Leben des Marktes Hohenfels und wird auf Antrag für öffentliche sowie geschlossene Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.
- 2) Speziell die nachfolgenden Arten von Veranstaltungen sind möglich, soweit der Keltensaal von seinen baulichen Gegebenheiten hierfür geeignet ist:
 - a) gesellschaftliche Veranstaltungen (Ehrungen, Empfänge, Versammlungen)
 - b) bildungsbezogene Veranstaltungen (Vorträge, Schulungen, Tagungen, Seminare)
 - c) wirtschaftliche Veranstaltung (Produktpräsentationen, sonstige Werbeveranstaltungen, Märkte, Bazar)
 - d) gesellige Veranstaltungen (Betriebs-, Familien- und Vereinsfeiern, Feste, Partys, Jubiläen)
 - e) kulturelle Veranstaltungen (Konzerte, Theater, Kabarett, Lesungen, Kino)

- f) künstlerische Veranstaltungen (Ausstellungen, Vernissage)
 - g) politische Veranstaltungen (Parteiveranstaltung)
 - h) sportbezogene Veranstaltungen
 - i) gastronomische Veranstaltungen (gastronomische Bewirtschaftung, Kochvorführung, kulinarische Events)
- 3) Ausgeschlossen sind Veranstaltungen, welche
- a) sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten
 - b) geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden
 - c) geeignet sind, die Sicherheit der Räume und der Einrichtung zu gefährden
 - d) geeignet sind, Schäden am Gebäude, den Außenanlagen oder dem Inventar hervorzurufen
 - e) eine unzumutbare Beeinträchtigung des Gebäudes oder des eigentlichen Bestimmungszweckes befürchten lassen

§ 4 Nutzungsberechtigte

- 1) Nutzungsberechtigte sind neben dem Markt Hohenfels, vertreten durch den ersten Bürgermeister, natürliche Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben oder juristische Personen oder Personenvereinigungen.
- 2) Parteien im Sinne des § 2 PartG und Wählervereinigungen oder Wählergruppen sind zur Benutzung der Räumlichkeit nach § 1 Abs. 1 nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Regelungen dieser Satzung berechtigt.
- 3) Personen oder Personenvereinigungen u. ä., die Gegner der freiheitlich-demokratischen Grundordnung oder verfassungsfeindlich eingestellt sind, haben keinen Anspruch auf Nutzungsüberlassung der Räumlichkeit nach § 1 Abs. 1.
- 4) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Räumlichkeit nach § 1 Abs. 1 besteht nicht.

§ 5 Nutzungsantrag

- 1) Der Keltensaal wird nur auf Antrag zur Nutzung vergeben. Antragsvordrucke sind beim Markt Hohenfels erhältlich. Lässt ein Antragsteller für sich einen Termin vormerken, so kann er daraus keine Rechte herleiten.

Im Antrag auf Nutzung des Keltensaals sind mindestens folgende Angaben zu machen:

1. Angabe des Vor- und Nachnamens des Antragstellers, der Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers; bei juristischen Personen die Angabe des Namens, Sitzes, Anschrift und die Unterschrift des Vertretungsberechtigten;
2. Angaben über Art und Zweck, Umfang und Dauer der beabsichtigten Veranstaltung; insbesondere:
 - a) Zeitraum der Nutzungsüberlassung (Beginn, Ende, Datum, Uhrzeit),
 - b) Zeitraum der Veranstaltung (Beginn, Ende, Datum, Uhrzeit),
 - c) Art / Anlass der Veranstaltung,
 - d) Programm,
 - e) maximale Besucherzahl,
 - f) Bestuhlung / Ausstattung der Räume,

- g) Verabreichung von Speisen und Getränken (Ort, Art, Umfang),
 - h) Vermittlungstätigkeit für Dritte.
- 2) Ändern sich die dem Antrag auf Nutzung zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller unverzüglich dem Markt Hohenfels mitzuteilen.
 - 3) Der Antrag auf Nutzung muss rechtzeitig vor dem gewünschten Termin (spätestens 2 Wochen vor der Benutzung) beim Markt Hohenfels gestellt werden.
 - 4) Der Nutzer hat dem Markt Hohenfels möglichst bald, spätestens jedoch 2 Wochen vor der Veranstaltung, das Programm der Veranstaltung vorzulegen. Eine beabsichtigte Programmänderung ist dem Markt Hohenfels vom Nutzer unverzüglich mitzuteilen.
 - 5) Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister. Die Entscheidungsbefugnis kann vom Bürgermeister delegiert werden.
 - 6) Der Bürgermeister ist berechtigt, eine bereits erteilte Nutzungsgenehmigung aus wichtigem Grund zu widerrufen. Ein Ersatzanspruch besteht bei einem Widerruf nicht.
 - 7) Die Benutzungsgenehmigung ist nicht auf Dritte übertragbar. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 6 Versagungsgründe

- 1) Die Nutzung des Keltensaals wird versagt, wenn und soweit
 1. die beabsichtigte Nutzung nach der Zweckbestimmung des § 3 dieser Satzung unzulässig ist;
 2. zur beabsichtigten Nutzungszeit die beantragten Räume zum Zwecke des Eigenbedarfs durch den Markt Hohenfels benötigt werden oder bereits anderweitig vergeben sind
 3. die Räume des Keltensaals wegen ihrer Lage, Beschaffenheit oder Ausstattung für die beabsichtigte Benutzung nicht geeignet sind;
 4. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Nutzung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, insbesondere der Antragsteller in der Vergangenheit gegen Verträge über die Nutzung des Keltensaals verstoßen hat;
 5. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die beabsichtigte Benutzung zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung führt oder einen Schaden für den Keltensaal erwarten lässt und eine Gefahren- oder Schadensabwendung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist;
 6. die beabsichtigte Nutzung im Übrigen gegen höherrangiges Recht verstößt, insbesondere sicherheits- oder baurechtlich unzulässig ist;
 7. die beabsichtigte Nutzung zur Darstellung und/oder Verbreitung verfassungs- und gesetzeswidrigen Gedankengutes genutzt wird.

§ 7 Vergabeverfahren

- 1) Eine Reservierung des Keltensaals außerhalb der durch den Markt Hohenfels reservierten Termine sowie der Sperrtermine für etablierte Veranstaltungsreihen ist jederzeit möglich.
- 2) Öffentliche Kulturveranstaltungen und Veranstaltungen des Marktes Hohenfels haben ab 12 Monate (und länger) vor dem Termin Priorität und verdrängen alle Reservierungen für geschlossene Veranstaltungen.

- 3) Im Zeitraum bis 12 Monate (und kürzer) vor dem Termin erfolgt die Vergabe des Keltensaals nach dem Windhundprinzip.
- 4) Geschlossene Vereinsveranstaltungen können frühestens 6 Wochen vorher reserviert werden.

§ 8 Nutzungsvertrag

- 1) Der Keltensaal wird den Nutzern nach Vorliegen der Nutzungsgenehmigung vom Markt Hohenfels durch einen privatrechtlichen Nutzungsvertrag überlassen. Ergänzende Nebenabreden unterliegen ebenfalls der Schriftform.
- 2) Der Nutzungsvertrag kann für geschlossene Veranstaltungen frühestens 12 Monate vor dem Veranstaltungstermin, und für öffentliche Veranstaltungen frühestens 24 Monate vor der Veranstaltung, geschlossen werden. Nur aus einer Reservierung eines Termins oder der Zulassung können keine Rechte abgeleitet werden.
- 3) Der Nutzungsvertrag erlangt nur Gültigkeit, wenn der Nutzer die Kautions an den Markt Hohenfels entrichtet hat. Hiervon ausgenommen sind Vereine aus dem Gemeindebereich.
- 4) Der im Benutzungsvertrag angegebene Nutzer ist gleichzeitig Veranstalter der im Vertrag angegebenen Veranstaltung im Sinne der Bayerischen Versammlungsstättenverordnung (VstättV).
- 5) Der Nutzer verpflichtet sich im Nutzungsvertrag zur Einhaltung dieser Satzung.
- 6) Die Überlassung des Keltensaals durch den Nutzer an einen Dritten ist verboten.

§ 9 Nutzungszeiten

- 1) Der Keltensaal wird den Nutzern für die Vorbereitungszeit, die Veranstaltungszeit und die Aufräumzeit überlassen. Die Zeiten sind im Nutzungsvertrag festzulegen.
- 2) Die gesamte Nutzungsdauer als Summe aus Vorbereitungszeit, Veranstaltungszeit und Aufräumzeit einer einmaligen Nutzung darf fünf Tage im Regelfall nicht überschreiten.

§ 10 Wirtschaftsbetrieb

- 1) Im Keltensaal ist die Bewirtschaftung in eigener Regie möglich. Hierfür stehen dem Nutzer eine Küche, eine Theke sowie Nebenräume mit Kühlmöglichkeit zur Verfügung.
- 2) Speisen können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten vom Nutzer selbst zubereitet oder von dritter Seite angeliefert werden.
- 3) Ein eigener Ausschank ist gestattet. Die erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse sind vom Nutzer zu besorgen. Sämtliche Getränke, mit Ausnahme von Spirituosen, sind über den Markt Hohenfels zu beziehen.

§ 11 Nutzungsuntersagung, -einstellung

- 1) Nach Abschluss eines Nutzungsvertrages kann die Nutzung untersagt oder eingestellt werden oder vom Nutzungsvertrag zurückgetreten werden, sofern
 - a) der Keltensaal nicht bestimmungsgemäß benutzt wird oder der Nutzer den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Marktes Hohenfels ändert,
 - b) zwischen dem vorgelegten Programm und der im Nutzungsvertrag enthaltenen Bezeichnung der Veranstaltung oder dem Veranstaltungszweck Abweichungen auftreten,
 - c) das Programm nach Vorlage geändert wird und der Markt Hohenfels nicht ausdrücklich zustimmt,

- d) der Nutzer, seine Vereinsmitglieder, Mitarbeiter oder Gäste den Bestimmungen dieser Satzung, dem Nutzungsvertrag oder der Hausordnung zuwiderhandeln,
 - e) die Veranstaltung das Ansehen der Gemeinde erheblich beeinträchtigen könnte,
 - f) berechnete Hinweise dafür sprechen, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gewährleistet ist,
 - g) zu befürchten ist, dass die Veranstaltung in einer dem Nutzer zurechenbaren Weise zur Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten genutzt wird
 - h) Gründe des öffentlichen Wohls eine Nutzungsuntersagung bzw. -einstellung rechtfertigen,
 - i) die zu leistende Kautionsleistung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß geleistet wird,
 - j) der Nutzer keine Haftpflichtversicherung nachgewiesen hat,
 - k) die für eine Einzelveranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht erteilt werden,
 - l) infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- 2) Der Rücktritt ist dem Nutzer gegenüber unverzüglich zu erklären.
 - 3) Schadensersatzansprüche des Nutzers werden in diesem Fall ausgeschlossen.

§ 12 Übergabe und Rücknahme

- 1) Der Keltensaal, inklusive Inventar sowie die erforderlichen Informationen zur technischen Ausstattung und die Schlüssel, wird dem Nutzer zum im Nutzungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt von dem/der Beauftragten des Marktes Hohenfels übergeben. Über die Übergabe wird ein gesonderter Nachweis erstellt.
- 2) Der/die Beauftragte des Marktes Hohenfels nimmt den Keltensaal, sowie das Inventar und die Schlüssel vom Nutzer zum im Nutzungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt zurück. Über die Rücknahme wird unter Beachtung der Hausordnung ein gesonderter Nachweis erstellt, der die Grundlage für eine Haftung des Nutzers bei Schäden darstellt.

§ 13 Rechte und Pflichten des Nutzers

- 1) Den Anordnungen des Nutzers haben die Besucher, unbeschadet der Rechte des ersten Bürgermeisters und der von ihm Beauftragten, Folge zu leisten. Ergibt sich bei der Ausübung des Hausrechts ein Konflikt zwischen dem ersten Bürgermeister oder dem von ihm Beauftragten und dem Nutzer, gelten die Anordnungen des ersten Bürgermeisters bzw. des von ihm Beauftragten.
- 2) Der jeweilige Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften zu sorgen. Der jeweilige Nutzer hat zu diesem Zweck dem/der Beauftragten des Marktes Hohenfels einen Beauftragten als ständigen Ansprechpartner zu benennen. Diese Person ist für die ordnungsgemäße Durchführung und Beaufsichtigung der Veranstaltung verantwortlich. Die Benutzung des Keltensaals ist nur in Anwesenheit des Nutzers oder der von ihm benannten Person gestattet.
- 3) Der Nutzer hat alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Veranstaltung ordnungsgemäß durchzuführen. Dazu gehören insbesondere, sofern erforderlich, der rechtzeitige Erwerb des Aufführungsrechts und die Zahlungen an die GEMA und an die Künstlersozialkasse, sowie die Einholung der für die beabsichtigte Nutzung notwendigen ordnungs-, sicherheitsrechtlichen oder sonstigen Genehmigungen und Erlaubnisse. Die insoweit erforderlichen Maßnahmen hat der Nutzer durchzuführen. Werden Rechte oder

Interessen des Marktes Hohenfels berührt, so können die Maßnahmen nur einvernehmlich getroffen werden.

- 4) Für das erforderliche Aufsichts- und Betreuungspersonal hat der Nutzer zu sorgen.
- 5) Der Nutzer hat für die Einhaltung der bestehenden bau-, feuerschutz-, sicherheits-, gesundheits-, jugendschutz- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen zu sorgen und die Hausordnung sowie bestehende Auflagen und Richtlinien zu beachten.
- 6) Der Nutzer, oder die von ihm benannte Person, ist insbesondere verpflichtet, die überlassenen Räume, Einrichtungen, Geräte, Gegenstände und dgl. jeweils vor Beginn der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewünschten Zweck in Absprache mit dem/der Beauftragten des Marktes Hohenfels zu überprüfen. Er muss ebenfalls in Absprache mit dem/der Beauftragten des Marktes Hohenfels sicherstellen, dass schadhafte Anlagen oder Geräte nicht benutzt werden. Mängel oder Defekte sind dem/der Beauftragten des Marktes Hohenfels umgehend mitzuteilen.
- 7) Der Nutzer teilt dem Markt Hohenfels bis spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung Name, Adresse und Telefonnummer eines evtl. beauftragten Bewirtschaftungsunternehmens mit.
- 8) Der Nutzer hat alle Ordnungsregeln zu beachten, die im Nutzungsvertrag oder der Hausordnung genannt sind. Hierzu zählen auch:
 - a) Die Räume, Außenbereiche und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Inventar ist vollzählig zu erhalten und der Nutzer ist zum Ersatz verpflichtet, wenn Teile des Inventars während der Benutzung beschädigt oder unbrauchbar werden.
 - b) Alle baulichen Veränderungen sind untersagt. Vorübergehende Umgestaltungen für bestimmte Zwecke, Dekorationen Ausschmückungen, Plakate Transparente, Fahnen, Reklameschilder o. ä sind nur in Absprache mit dem ersten Bürgermeister oder dem/der von ihm Beauftragten zulässig. Die Dekoration muss den bau- und feuerpolizeilichen Bestimmungen entsprechen. Es ist untersagt, Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen. Der Nutzer ist dafür verantwortlich, dass keinerlei Beschädigungen und Rückstände verbleiben.
 - c) Die Notausgänge und der Weg zu den Notausgängen sind während der ganzen Veranstaltung freizuhalten. Für ständige zuverlässige Überwachung dieser Notausgänge ist zu sorgen.
 - d) Der Nutzer hat die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, einschließlich der Außenbereiche, zum vereinbarten Termin aufgeräumt und leer zu übergeben. Die überlassene Einrichtung und das technische Gerät sind wie übernommen zu übergeben.
 - e) Der Nutzer ist verpflichtet, Schäden durch unsachgemäße Nutzung (auch in Zusammenhang mit der Dekoration) zu vermeiden. Beschädigung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen auf Grund der Benutzung sind sofort gegenüber dem Markt Hohenfels oder dessen Beauftragten/Beauftragter anzuzeigen.
 - f) Der Nutzer hat darauf zu achten, dass Anwohner nicht über Gebühr durch Lärm gestört werden. Nach 22.00 Uhr ist besonders auf geschlossene Türen und Fenster zu achten.
 - g) Sämtliche Abfälle/Speisenreste müssen vom Nutzer mitgenommen und entsorgt werden
 - h) Die Endreinigung der Räumlichkeiten ist durch eine vom Markt Hohenfels bestimmte Person gegen Entrichtung einer aufwandsbezogenen Pauschale vornehmen zu lassen.

§ 14 Haftung des Nutzers

- 1) Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden sind, gelten die Räumlichkeiten und das Inventar als vom Nutzer in vertragsgemäßem Zustand übernommen.
- 2) Der Nutzer ist verpflichtet, die ihm überlassenen Räume, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, sowie die Außenanlagen, pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen oder Verlust zu schützen. Beschädigungen, Mängel oder Verlust sind dem Markt Hohenfels bzw. ihrem/ihrer Beauftragten unverzüglich nach ihrer Feststellung anzuzeigen. Es ist untersagt, Mängel selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- 3) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die dem Markt Hohenfels an den Räumen, Einrichtungen und sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen, sowie an den Zuwegungen, Außenanlagen und Parkplätzen anlässlich der Benutzung entstehen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Gäste oder Beauftragte etc. verursacht wurde. Der Markt Hohenfels ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
- 4) Der Nutzer haftet ferner für alle Schäden, die im Rahmen der Benutzung seinen Bediensteten, Beauftragten und Mitgliedern sowie den Besuchern und Teilnehmern der Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen. Hiervon unberührt bleibt die Haftung des Marktes Hohenfels als Grundstückseigentümer gemäß § 836 BGB.
- 5) Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen, sowie von Schlüsseln, ist der daraus entstandene Schaden durch den Nutzer zu ersetzen.
- 6) Der Nutzer hat bei Vertragsabschluss eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, durch welche Schäden und auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Die Veranstaltungen der Vereine aus dem Gemeindebereich sind durch eine Haftpflichtversicherung der Gemeinde gedeckt. Die Kosten dafür werden umgelegt.

§ 15 Hausrecht und Hausordnung

- 1) Das Hausrecht im Keltensaal steht dem ersten Bürgermeister sowie den von ihm beauftragten Personen zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Der erste Bürgermeister oder die von ihm Beauftragten sind jederzeit berechtigt, während der Veranstaltungen, Versammlungen etc. die Räume zu Kontrollzwecken und zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Benutzung zu betreten.
- 2) Es gelten die Bestimmungen der Hausordnung für den Keltensaal in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Haftungsfreistellungen und -ausschlüsse

- 1) Der Nutzer stellt den Markt Hohenfels und deren Bedienstete oder Beauftragte von allen Ansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Einrichtungen (einschließlich der Zugänge zu den Anlagen und Räumen) durch ihn oder Dritte geltend gemacht werden.
- 2) Der Markt Hohenfels übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.
- 3) Der Nutzer verzichtet auf Schadensersatzansprüche gegenüber dem Markt Hohenfels, sofern eine Nutzung gem. § 11 dieser Satzung untersagt bzw. eingestellt wird.
- 4) Sollten betriebsbedingte oder sonstige Ereignisse den Betrieb beeinträchtigen oder unmöglich machen, so können deswegen keinerlei Ansprüche gegenüber dem Markt Hohenfels und deren Bediensteten oder Beauftragten geltend gemacht werden.

Teil 2 Gebührenordnung

§ 17 Erhebung von Benutzungsgebühren und sonstigen Nutzungsentgelten

- 1) Der Markt Hohenfels erhebt für die Nutzung des Keltensaals, sowie für die Nutzung des Inventars, Benutzungsgebühren und sonstige Nutzungsentgelte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung

§ 18 Gebühren- und Kostenschuldner

- 1) Gebührenschuldner und Kostenschuldner ist der Nutzer (Privatperson, juristische Person oder Personengemeinschaft) mit dem der Nutzungsvertrag geschlossen wurde.
- 2) Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Höhe der Benutzungsgebühren

Veranstalter	Art der Veranstaltung	Ganzer Saal ohne Küche	Ganzer Saal mit Küche
	Kulturelle Veranstaltungen, z. B. Theater	100 €	
Organisationen / Vereine	Öffentliche/ nicht öffentliche Veranstaltungen	50 €	75 €
Organisationen / Vereine	Faschingsbälle, Plattenpartys, Tanzveranstaltungen, Weihnachtsfeiern		150 €
Einheimische Gastwirte	Öffentliche/ nicht öffentliche Veranstaltungen, z.B. Hochzeiten		250 €
Einheimische Gastwirte	Beerdigungen, Geburtstage		150 €
Schule / Kindergarten	Schulische Veranstaltungen, Kindergartenveranstaltungen		
Elternbeirat Schule / Kindergarten	Basar (Kleidung, Spielsachen)	40 €	

§ 20 Verarbeitung personenbezogener Daten

- 1) Der Markt Hohenfels ist berechtigt, die für die Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und elektronisch zu speichern.
- 2) Die Aufbewahrungsfristen richten sich nach dem Bundesdatenschutzgesetz.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenfels, den 15.04.2014

Markt Hohenfels

gez.

Bernhard Graf

1. Bürgermeister